

- 389 -

S a t z u n g
der Stadt Drensteinfurt
über die 12. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 3.01 "Brockamp"
gem. § 13 BBauG und § 81 BauO NW
vom 21.02.1985

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.2.1985 aufgrund der §§ 13 und 10 des BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.07.1979 (BGBI. I S. 949), des § 81 der BauO NW vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 1141 festgesetzte nördliche Baugrenze wird soweit nach Norden verschoben, daß bis zum nördlich angrenzenden Flurstück der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m eingehalten wird.
2. Für das Flurstück Nr. 1141 wird die ost-west Firstrichtung aufgehoben und durch eine nord-süd Firstrichtung ersetzt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 3.01 "Brockamp" in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgerechten Geltendmachung, wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (G NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Falle des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschuß vorher beanstandet hat.

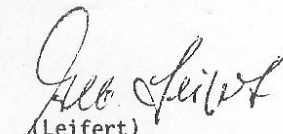
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

- 401 -

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 Bundesbaugesetz bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 21. Februar 1985


(Leifert)
Bürgermeister

